

Satzung

„Internationaler Instrumentalwettbewerb Markneukirchen e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Internationaler Instrumentalwettbewerb Markneukirchen". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nr. 61160 eingetragen
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Markneukirchen.
Der Verein wurde am 2. Oktober 2003 errichtet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied
- a) im Sächsischen Musikrat und
 - b) in der World Federation of International Music Competitions, Genf.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung des jährlich in der Stadt Markneukirchen stattfindenden Internationalen Instrumentalwettbewerb Markneukirchen.
Die Erfüllung der Aufgaben geschieht in Eigenverantwortung des Vereins. Er kann hierbei Aufgaben an Personen und Einrichtungen übertragen.
- § 2 Nr. 2 Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben, soweit nicht durch Mitgliedsbeiträge gedeckt, durch Zuwendungen Dritter, insbesondere durch vom Freistaat Sachsen, dem Vogtlandkreis, dem Kulturraum Vogtland/Zwickau und der Stadt Markneukirchen zur Verfügung gestellten Mitteln.
- § 2 Nr. 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- § 2 Nr. 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- § 3 Nr. 2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- § 3 Nr. 3 Der Verein kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§4 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet

- a) automatisch mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein oder
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§4 Nr. 2 Dem Tod der natürlichen Person steht das Erlöschen oder der Untergang von juristischen Personen oder Gebietskörperschaften gleich.

§4 Nr. 3 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§4 Nr. 4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§4 Nr. 5 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§4 Nr. 6 Die Beendigungsmöglichkeiten gelten analog für Ehrenmitgliedschaften.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

§5 Nr. 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Der Beitrag ist jährlich zum 30.06. zur Zahlung fällig.

§5 Nr. 2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

§7 Nr. 1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und dem Schatzmeister, gleichzeitig Leiter/Leiterin des Organisationsbüros Internationaler Instrumentalwettbewerb Markneukirchen.

§7 Nr. 2 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§7 Nr. 3 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§7 Nr. 4 Die Präsidenten der Wettbewerbe für Blas- und Saiteninstrumente sowie die beiden Revisoren sind beratende Mitglieder des Vorstandes und haben in dieser Funktion das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§7 Nr. 5 Vertretern finanzierender Körperschaften, die den Verein mit mehr als 5.000,- EUR unterstützen, wird mit der Teilnahme an Vorstandssitzungen ein Sonderrecht gem. § 35 BGB eingeräumt.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

§8 Nr. 1 Zwei Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, aus deren Mitte gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Schatzmeister ist geborenes Vorstandsmitglied.
Der Vorstand wählt dann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§8 Nr. 2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer bis zur satzungsmäßigen Neuwahl.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

§ 9 Nr. 1 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er ist verpflichtet, die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse auszuführen.

Er ist insbesondere zuständig für

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Richtlinien der Programmplanung und Programmdurchführung,
- c) Entscheidung über Anträge zur Mitgliedschaft und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- d) Erlass der Kassenordnung,
- e) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern für das Büro des Vereins
- f) Beschlussfassung bei Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplanes im Einzelfall von bis zu 20 v.H., wenn die Überschreitung durch Einsparungen in anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden können,
- g) Festlegung der Eintrittspreise für Veranstaltungen,
- h) die Berufung von jeweils einer geeigneten Persönlichkeit zum Präsidenten des Wettbewerbes für Blasinstrumente bzw. des Wettbewerbes für Saiteninstrumente. Die Berufung soll auf Empfehlung des amtierenden Präsidenten sowie in Absprache mit ihm erfolgen.

§ 9 Nr. 2 Der Vorstand legt gemeinsam mit den beiden Präsidenten die Instrumente fest, die acht Jahre später Wettbewerbsinstrument werden sollen. Die Festlegung soll unter Berücksichtigung von traditionellen und bedarfsgerechten Belangen einvernehmlich getroffen werden. Bei unterschiedlichen Auffassungen erfolgt eine Abstimmung, bei der jedes Mitglied des Vorstandes und jeder der beiden Präsidenten eine Stimme haben.

§ 10 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende ist zuständig für:

- a) die Vertretung des Vereins nach außen
- b) die Repräsentation des Vereins
- c) Festreden anlässlich der Eröffnungs- u. Preisträgerkonzerte
- d) Konversation mit dem Kulturraum Vogtland und sonstigen, dem Verein verbundenen Institutionen, Ministerien, Stiftungen, Sponsoren
- e) die Arbeit mit Medien.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- §11 Nr. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter des Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- §11 Nr. 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- §11 Nr. 3 Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- §11 Nr. 4 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- §12 Nr. 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- §12 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Wahl zweier Revisoren.
 - e) den Kassenbericht.
 - f) den Finanzierungsplan
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - h) Übertragung von Aufgaben an den Vorstand.
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- §13 Nr. 1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die Ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- §13 Nr. 2 Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. An Stelle der Zusendung des Einladungsschreibens kann diese Einladung auch in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- §13 Nr. 3 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- §14 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- §14 Nr. 2 Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- §14 Nr. 3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- §14 Nr. 4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- §14 Nr. 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- §14 Nr. 6 Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- §14 Nr. 7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer und einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- §15 Nr. 1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- §15 Nr. 2 Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- §15 Nr. 3 Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- §15 Nr. 4 Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- §16 Nr. 1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- §16 Nr. 2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- §16 Nr. 3 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Revisoren, die spätestens im 2. Quartal eines jeden Geschäftsjahres die Buch- und Kassenführung des Vereins des vorangegangenen Geschäftsjahres prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 18 Präsident

- §18 Nr. 1 Der Vorstand beruft mit einfacher Mehrheit auf unbestimmte Zeit für die Wettbewerbe für Blasinstrumente und für die Wettbewerbe für Saiteninstrumente jeweils einen Präsidenten.
- §18 Nr. 2 Die Präsidentschaft endet,
- a) auf Antrag des Präsidenten
 - b) wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließt.
 - c) beim Erlöschen der Mitgliedschaft.

- §18 Nr. 3 Der Präsident ist künstlerischer Leiter des Wettbewerbes. Er ist, wenn notwendig in Absprache mit dem Vorstand, insbesondere zuständig für:
- a) Bildung einer neutralen Jury
 - b) Erstellung der Juryordnung
 - c) Gestaltung des Wettbewerbsprogramms in Abstimmung mit den jeweiligen Fachjuryvorsitzenden
 - d) Leitung der Juryberatungen
 - e) Auswahl der Reihenfolge der Wettbewerbsinstrumente, die gemeinsam mit dem Vorstand gemäß § 9 Nr. 2 festgelegt werden.
 - f) Auswahl des Programms für das Preisträgerkonzert in Abstimmung mit der jeweiligen Fachjury und dem Leiter/der Leiterin des Organisationsbüros.
 - g) Festreden anlässlich der Eröffnung und des Preisträgerkonzertes.

§ 19 Organisationsbüro

- §19 Nr. 1 Zur Erfüllung der laufenden Aufgaben bedient sich der Verein eines Organisationsbüros.
- §19 Nr. 2 Der Leiter/die Leiterin des Organisationsbüros des Internationalen Instrumentalwettbewerbes Markneukirchen ist zuständig für:
- (a) inhaltlich-wettbewerbsspezifische Organisation und Leitung des Wettbewerbes
 - (b) Abwicklung des laufenden Geschäftsjahres,
 - (c) Aufstellung und Vollzug des Finanzplanes sowie Aufstellung der Finanzabrechnung und Vorlage des Geschäftsberichtes,
 - (d) Bewirtschaftung der Mittel im Rahmen der hierzu erlassenen Kassenordnung
 - (e) Einstellung und Beaufsichtigung von nebenberuflichen Mitarbeitern für die Wettbewerbe, Veranstaltungen und Werbemaßnahmen,
 - (f) Entwicklung und Umsetzung von Richtlinien der Ausrichtung der Wettbewerbe,
 - (g) Vertretung der Wettbewerbe in nationalen und internationalen Musikverbänden
 - (h) Aufstellung und Vollzug des Gesamtfinanzierungsplanes sowie Aufstellung der Gesamtabrechnung und Vorlage des Rechenschaftsberichtes
 - (i) Aufstellung einer Einnahme-Überschussrechnung
 - (j) Antragstellung und Abrechnung von Fördermittel an Ministerien und Institutionen
 - (k) Unterzeichnen der Spendenbescheinigungen
- §19 Nr. 3 Der Leiter/die Leiterin des Organisationsbüros ist an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden. Der Vorstand kann Dienstanweisung erlassen, in der die Zuständigkeiten geregelt werden.
- §19 Nr. 4 Der Leiter/die Leiterin des Organisationsbüros hat seine/ihre Geschäftsstelle in Markneukirchen.

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- § 20 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 20 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Markneukirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Satzung wird mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Markneukirchen, 28.11.2018
(Ort, Datum)

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.11.2018 verabschiedet.

Andreas Rubner

1. Vorsitzender